

**Satzung  
für die Volkshochschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein  
vom 11.11.2002<sup>1</sup>**

**§ 1  
Allgemeines**

Die Volkshochschule ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Ludwigshafen am Rhein. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar die nachstehend aufgeführten gemeinnützigen Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO)
- Förderung kultureller Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr.1 AO i.V. m. Anlage 1, Abschnitt A, Nr. 3 zu § 48 Abs. 2 EStDV)
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO i.V.m. Anlage 1, Abschnitt A, Nr. 4 zu § 48 Abs. 2 EStDV)

**§ 2  
Aufgabe**

Die Volkshochschule dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie hat zudem die Aufgabe, ihre Hörer zur Selbstbildung anzuregen. Sie vermittelt zu diesem Zweck durch Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Vorträge, Buchveröffentlichungen und Studienfahrten Kenntnisse und Erkenntnisse für Leben und Beruf.

Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3  
Stellung der Stadtverwaltung**

1. Die Volkshochschule untersteht der Oberbürgermeisterin der Stadt Ludwigshafen am Rhein. Der Leiter und das übrige Personal sind Bedienstete der Stadtverwaltung.
2. Die für das gemeindliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen geltenden Vorschriften finden Anwendung.

---

<sup>1</sup> Amtsblatt Nr. 79 vom 13.11.2002

**§ 4  
Leiter**

1. Der Leiter der Volkshochschule ist hauptamtlich tätig. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  - a) die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule,
  - b) die Auswahl und Verpflichtung der nebenamtlichen Dozenten,
  - c) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel im Rahmen innerdienstlicher Ermächtigungen,
  - d) die Werbung,
  - e) die Vertretung der Volkshochschule im Rahmen der erteilten Vollmacht.
2. Die Auswahl und Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt im Benehmen mit dem Leiter der Volkshochschule.

**§ 5  
Dozenten**

1. Die Dozenten sind nebenamtlich tätig. Sie werden jeweils für einen Arbeitsabschnitt als freie Mitarbeiter durch Lehrauftrag verpflichtet. Sie treten damit nicht in ein arbeitsrechtliches Verhältnis zur Stadtverwaltung.
2. Die Dozenten und Vortragenden werden für ihre Tätigkeit nach den jeweils geltenden Honorarrichtlinien honoriert.

**§ 6  
Hörgeld**

1. Die Stadt erhebt für die Teilnehmer an den Veranstaltungen der Volkshochschule ein privatrechtliches Entgelt (Hörgeld) gemäß der Entgeltordnung.

**§ 7  
Hausordnungen**

Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für die Hörer verbindlich.

Unter anderem ist Rauchen in den Räumen verboten. Ebenso ist das Sammeln, Werben und Vertreiben von Handelswaren in den Lehrgebäuden nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Teilnehmer übernimmt die Volkshochschule keine Haftung.

Das Hausrecht nimmt die Volkshochschulleitung wahr oder die vor Ort anwesenden Angestellten. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

**§ 9  
Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 11.11.2002

Stadtverwaltung

gez. Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin